IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2008

Nr. 2008/2125

Meltingen, Hauptstrasse, Eindolung Dorfbach 8/130/2, Instandsetzung / Reduktion des Gemeindebeitrages

---

1. Feststellungen

Im Teilprogramm 2009 ist die Instandsetzung der Eindolung Dorfbach in Meltingen vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 950'000.00. An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) einen Beitrag von 36.74 % oder ca. Fr. 349'100.00 zu leisten.

Die Gemeinde Meltingen stellt mit Schreiben vom 10. November 2008 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die hohen Kosten der Kunstbauteninstandsetzung. Das Begehren wird damit begründet, dass die Kosten von Fr. 349'100.00 den Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sprengen und dass laut § 23 des Strassengesetzes der Regierungsrat bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren kann.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den genannten revidierten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Ausserordentlich hohe Kosten liegen beim geplanten Bauvorhaben nicht vor. Der Preis pro Quadratmeter instandzusetzende Brückenfläche bewegt sich mit ca. Fr. 1‘400.00 im üblichen Rahmen. Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist hingegen die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Meltingen eine Brücke und eine ca. 280 m lange Bacheindolung liegen. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau beträgt der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonstrassen ca. 28.65 %.

Die Berechnung der zu gewährenden Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist

dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb, in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung der Eindolung des Dorfbaches den Gemeindebeitrag von 36.74% um 50 % auf 18.37 % (ca. Fr. 174'550.00) zu reduzieren.

3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Meltingen für die Instandsetzung der Eindolung Dorfbach um 50 % reduziert und auf 18.37 % festgesetzt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/ns)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt III, Amthaus, Dornach
Gemeindepräsidium Meltingen, 4233 Meltingen **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)